

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 09.06.2020	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Amt für Interne Dienste ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I 15 10.1 10.2 IV Stvv	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0123 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 121020 Kostenstelle: 015-004-1200 Kostenträger: 1210-21		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Einrichtung einer Erhebungsstelle der Wissenschaftsstadt Darmstadt für den Zensus 2021

Vorlage vom: 25.05.2020

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Magistrat nimmt von der deutschlandweit durchzuführenden statistischen Erhebung "Zensus 2021" und der Konzeption für die Erhebungsstelle der Wissenschaftsstadt Darmstadt Kenntnis.
- 2.) Die Erhebungsstelle ist gemäß den Vorgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes als Weisungsaufgabe vom 3. Quartal 2020 bis Mai 2022 einzurichten. Der Magistrat stellt die entsprechenden Mittel und Stellen auf der Kostenstelle 015-004-1200 dafür bereit. Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgt anteilig über das Land Hessen, voraussichtlich in Höhe von 387.306,29 € (bei einem ähnlichen Aufwand wie 2011 wären das 64%). Für die Durchführung des Zensus werden im Stellenplan 2021 vier Stellen im Umfang von 4,00 VZÄ, EG 6 TVöD/A 7 HBesG kw 2022, sowie eine Stelle im Umfang von 1,00 VZÄ, EG 9c TVöD bzw. A 10 HBesG kw 2022 im Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Abteilung Statistik und Stadtforschung, eingerichtet.

3.) Die Stellen werden zur vorzeitigen Bewirtschaftung freigegeben, da der Zeitraum zur Durchführung gesetzlich vorgegeben ist. Zur Bewirtschaftung der Stellen werden bis zum Inkrafttreten des Stellenplans 2021 nicht besetzte Stellen im Kernhaushalt zur zahlenmäßigen Kompensation herangezogen, da der Zeitraum zur Durchführung des Zensus gesetzlich vorgegeben ist (§1 (1) ZensG 2021 i. V. m. §1 (2) Hessisches Ausführungsgesetz zum ZensG 2021). Bei einer möglichen Verschiebung des Zensus aufgrund der Corona-Pandemie verschiebt sich die Etatisierung der Mittel und Stellen um den gleichen Zeitraum.

Anlagen: Konzeption Erhebungsstelle Zensus 2021

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 25.05.2020

2021 findet in Deutschland nach 2011 wieder ein Zensus statt. Mit dieser statistischen Erhebung soll ermittelt werden, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen: Gibt es genügend Wohnungen? Brauchen wir mehr Schulen, Studienplätze oder Altenheime? Auf Basis der Bevölkerungszahlen werden die Wahlkreise eingeteilt und die Stimmenverteilung der Länder im Bundesrat festgelegt. Auch der Länderfinanzausgleich, die Berechnungen für EU-Fördermittel und die Verteilung von Steuermitteln beruhen auf den amtlichen Einwohnerzahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Einwohnerzahl notwendig. Auch europaweit müssen einheitliche Grunddaten über die Bevölkerung und die Wohnsituation verfügbar sein. Deshalb hat die EU mit der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen die Mitgliedsstaaten verpflichtet, alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. Der Zensusstichtag ist der 16. Mai 2021, ab diesem Tag laufen die Fristen für die Durchführung der Erhebung.

Mit dem Zensusgesetz 2021 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Zensus 2021 geschaffen. Der Zensus 2021 umfasst eine Bevölkerungszählung aufgrund der Melderegisterdaten zum Stichtag, eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis, Erhebungen in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnheimen (Sonderbereiche) sowie eine Gebäude- und Wohnungszählung. Wie der Zensus 2011 ist auch der Zensus 2021 als registergestützte Erhebung konzipiert. Dabei werden in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt.

Zusätzlich wird aus dem amtlichen Melderegister eine Stichprobe an sogenannten Auskunftspflichtigen gezogen. Mit der Personenerhebung (Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und Befragung in den Sonderbereichen) werden im Zensus zwei Ziele verfolgt. Erstens die Qualitätssicherung der amtlichen Einwohnerzahl, indem Über- und Untererfassungen im Datenbestand durch die Vor-Ort-Prüfung der Erhebungsbeauftragten ermittelt werden (Existenzfeststellung). Zweitens ermöglicht die Personenerhebung die Erhebung weiterer Merkmale, die nicht in den Verwaltungsdaten enthalten sind. Diese Strukturdaten über die Bevölkerung dienen als Grundlage für politische Entscheidungen von Bund, Ländern und Gemeinden auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt.

Die Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) erfolgt als Vollerhebung, indem alle Eigentümer und Verwalter von Gebäuden und Wohnungen zu einzelnen Merkmalen der betreffenden Wohnbestände postalisch befragt werden.

Für die Befragten besteht nach § 23 ZensG 2021 in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz Auskunftspflicht. Die Daten werden allerdings anonymisiert ausgewertet. Ziel und Zweck der Erhebung ist es ausschließlich, eine verlässliche Datenbasis für weitere Planungen zu erhalten, nicht eine Darstellung von individuellen Lebensverhältnissen. Dem hohen Schutzbedarf der erhobenen Daten wird mit diversen Maßnahmen Rechnung getragen.

Für den Zensus arbeiten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zusammen. Sie bereiten die Befragung vor, koordinieren eine einheitliche und termingerechte Durchführung und sichern die Einhaltung der Qualitätsstandards. Die Statistischen Ämter der Länder übernehmen die Durchführung der Befragungen in ihrem jeweiligen Bundesland. Sie können nach § 19 ZensG 2021 diese Aufgaben weiteren Erhebungsstellen als Weisungsaufgabe übertragen. Hierfür werden gemäß des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz

2021 in kreisfreien Städten, Gemeinden über 50.000 Einwohnern und Landkreisen Erhebungsstellen eingerichtet.

Die Erhebungsstellen kümmern sich eigenverantwortlich um die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination der Erhebungsbeauftragten. Sie bilden Erhebungsbezirke und teilen die Erhebungsbeauftragten dort ein. Sie stehen für Auskünfte und Rückfragen zum Zensus 2021 zur Verfügung. Die Qualität der Erhebungen und der Datenschutz werden von den Erhebungsstellen fortlaufend sichergestellt. Zur Sicherstellung des statistischen Geheimnisses sind die Erhebungsstellen räumlich, technisch-organisatorisch und personell abzuschotten und von den anderen Verwaltungsstellen der kommunalen Körperschaft zu trennen (Rückspielverbot). Die Kontrolle der Erhebungsunterlagen liegt genauso in ihrem Verantwortungsbereich wie die Kontaktaufnahme mit säumigen auskunftspflichtigen Bürgerinnen und Bürgern, sodass am Ende die Erhebungsunterlagen vollständig an das Landesamt übermittelt werden können.

Die organisatorischen und technischen Anforderungen, insbesondere zur Termin- und Ablaufplanung werden gemäß §1 (2) Hessisches Ausführungsgesetz zum Zensus vom Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) getroffen. Demnach wird die Stelle für die stellvertretende Leitung der Erhebungsstelle (1,00 VZÄ, EG 9c TVöD bzw. A 10 HBesG kw 2022) Juli 2020 bis Mai 2022 benötigt, die vier Sachbearbeitungsstellen im Umfang von 4,00 VZÄ (EG 6 TVöD/A 7 kw 2022) im Zeitraum Januar 2021 bis Januar 2022. Der Aufwand für die 5 Stellen beträgt 334.370 €.

Die Anhörungsrechte des Personalrates und der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden gemäß den Regelungen des HPVG und HGIG im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2021 gewahrt.

Die im Rahmen des Zensus 2021 ermittelte amtliche Einwohnerzahl ist für die nächsten 10 Jahre bis zum nächsten Zensus die maßgebliche Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich, die anhand der Zahl der Geburten, der Sterbefälle und der Zu- und Fortzüge fortgeschrieben wird. Die Haushaltebefragung dient der Korrektur der Einwohnerzahl zum Stichtag aus dem Melderegister. Werden weniger Auskunftspflichtige ermittelt, wird auch die Gesamtzahl nach unten korrigiert und im umgekehrten Fall nach oben.

Die Stadt Darmstadt hat demnach ein großes Interesse, dass die Existenzfeststellung durch die Erhebungsbeauftragten umfassend und mit großer Sorgfalt durchgeführt wird, da die Qualität der Haushaltebefragung unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Zuweisungen wie zum Beispiel die Schlüsselzuweisung für die Stadt Darmstadt hat.

Darmstadt, den 25.05.2020

Dezernat I

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer